

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Behördliche Genehmigung

Die Krawinkel Fach-Personal GmbH besitzt die unbefristete Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, zuletzt ausgestellt durch die Bundesagentur für Arbeit Düsseldorf in Düsseldorf.

2. Vertragsabschluss / Arbeitsrechtliche Beziehungen / Streik

Für sämtliche von der Krawinkel Fach-Personal GmbH (im Folgenden: KFP) aus und im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die abweichende AGB des Auftraggebers (im Folgenden: Kunde) gelten auch dann nicht, wenn die KFP nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen. Das Vertragsverhältnis kommt durch das Angebot der KFP nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (AÜV) sowie dieser AGBs und die schriftliche Annahmeerklärung des Kunden mit Unterzeichnung des AÜV zustande. Dem Kunden ist bekannt, dass für die KFP keine Leistungspflichten bestehen, sofern die unterzeichnete Vertragsurkunde durch den Kunden nicht zurückgereicht wird (§ 12 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (im Folgenden: AUG)). Sofern der Kunde beabsichtigt, dem Zeitarbeitnehmer den Umgang mit Geld und/oder Wertsachen zu übertragen, wird er vorab mit der KFP eine gesonderte Vereinbarung treffen. Die KFP erklärt, dass in die Arbeitsverträge, die er mit den im Betrieb des Kunden eingesetzten Zeitarbeitnehmern abgeschlossen hat, die IGZ-DGB-Tarifverträge vollständig in ihrer jeweils gültigen Fassung einbezogen werden. Die KFP ist Mitglied des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V.

Der Kunde sichert zu, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Zeitarbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Kunden selbst oder einem mit dem Kunden konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Trifft das zu, so teilt der Kunde diesen Befund der KFP unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Equal Treatment) sodann Gelegenheit zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und ggf. die Überlassungsverträge anzupassen. Der Kunde sichert zu, dass kein im Rahmen dieses AÜVs eingesetzter Arbeitnehmer in den letzten 4 Monaten über einen anderen Personaldienstleister beim Kunden tätig war. Andernfalls informiert der Kunde den Personaldienstleister über die kürzere Unterbrechung. Vorangegangene Einsätze werden in diesem Falle bei der Vereinbarung der Einsatzdauer berücksichtigt. Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen dem Zeitarbeitnehmer und dem Kunden.

Die KFP ist Arbeitgeber des Zeitarbeitnehmers. Die KFP sichert dem Kunden zu, dass nur Arbeitnehmer überlassen werden, die in einem Arbeitsverhältnis zum Personaldienstleister stehen (kein Kettenverleih). Für die Dauer des Einsatzes bei dem Kunden obliegt diesem die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechts. Der Kunde wird dem Zeitarbeitnehmer nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem mit der KFP vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich unterliegen und die dem Ausbildungsstand des jeweiligen Zeitarbeitnehmers entsprechen. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei der KFP. Der Kunde ist berechtigt, einen Zeitarbeitnehmer durch schriftliche Erklärung gegenüber der KFP zurückzuweisen, wenn ein Grund vorliegt, der die KFP zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Zeitarbeitnehmer berechtigen würde (§ 626 BGB). Der Kunde ist verpflichtet, die Gründe für die Zurückweisung detailliert darzulegen. Im Falle der Zurückweisung ist die KFP berechtigt, andere fachlich gleichwertige Zeitarbeitnehmer an den Kunden zu überlassen. Stellt der Kunde innerhalb der ersten vier Stunden fest, dass ein Zeitarbeitnehmer der KFP nicht für die vorgesehene Tätigkeit geeignet ist und besteht er auf Austausch, werden ihm, nach vorheriger Rücksprache, bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet. Darüber hinaus ist die KFP jederzeit berechtigt, aus organisatorischen oder gesetzlichen Gründen an den Kunden überlassene Zeitarbeitnehmer auszutauschen und fachlich gleichwertige Zeitarbeitnehmer zu überlassen.

Wird der Betrieb des Kunden bestreikt, darf dieser entgegen der Regelung in § 11 Absatz 5 AUG keine Zeitarbeitnehmer in dem Betrieb tätig werden lassen. Darüber hinaus gilt das Einsatzverbot für Streiks, die von Mitgliedsgemeinschaften der DGB-Tarifgemeinschaft initiiert wurden, auch für bereits vor Beginn der Arbeitskämpfe im Einsatz befindliche Zeitarbeitnehmer. Demnach wird der Zeitarbeitnehmer im Umfang des Streikaufrufs nicht in Betrieben oder Betriebsteilen eingesetzt, die ordnungsgemäß bestreikt werden. Der Kunde stellt sicher, dass keine Zeitarbeitnehmer eingesetzt werden, soweit das Einsatzverbot reicht. Von den vorstehenden Regelungen können die Parteien des Arbeitskampfes im Einzelfall abweichen und den Einsatz von Zeitarbeitnehmern vereinbaren (z.B. in Notdienstvereinbarungen). Es gilt insoweit § 11 Absatz 5 Satz 2 AUG. Der Kunde informiert die KFP unverzüglich über einen laufenden oder geplanten Streik.

3. Fürsorge-/ Mitwirkungspflichten des Kunden / Arbeitsschutzmaßnahmen

Der Kunde übernimmt die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers (§ 618 BGB, § 11 Absatz 6 AUG). Er stellt der KFP insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Zeitarbeitnehmers sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflicht resultieren.

Der Kunde wird sicherstellen, dass am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers geltende Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften (u. a. §§ 5, 6 ArbSchG) sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden. Insbesondere wird der Kunde den Zeitarbeitnehmer vor Beginn seiner Tätigkeit einweisen und über etwaig bestehende besondere Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung aufklären. Sofern Zeitarbeitnehmer der KFP aufgrund fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen oder Vorkehrungen im Betrieb des Kunden die Arbeitsleistung ablehnen, haftet der Kunde für die dadurch entstehenden Ausfallzeiten. Zur Wahrnehmung der der KFP obliegenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gestattet der Kunde der KFP ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Zeitarbeitnehmer innerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

Sofern für die Beschäftigung der Zeitarbeitnehmer behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder werden, verpflichtet sich der Kunde diese vor Aufnahme der Beschäftigung durch den Zeitarbeitnehmer einzuholen und der KFP die Genehmigung auf Anfrage vorzulegen.

Der Kunde wird der KFP einen etwaigen Arbeitsunfall des überlassenen Zeitarbeitnehmers unverzüglich, das heißt am Schadenstag, schriftlich anzeigen. In der Folge wird der Kunde der KFP einen schriftlichen Schadensbericht innerhalb von 5 Werktagen nach Eintritt des Schadensfalles überlassen oder mit der KFP den Unfallhergang untersuchen.

4. Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

Bei sämtlichen von der KFP angegebenen Verrechnungssätzen handelt es sich um Nettoangaben. Die KFP wird dem Kunden bei Beendigung des Auftrages - bei fortdauernder Überlassung wöchentlich - eine Rechnung unter Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer stellen, es sei denn die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine abweichende Abrechnungsweise. Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches berechtigen die KFP zur Änderung des Stundenverrechnungssatzes. Die KFP nimmt die Abrechnung nach Maßgabe der von dem Zeitarbeitnehmer überlassenen und von dem Kunden wöchentlich unterschriebenen Stundennachweise vor. Bei einer täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit des Zeitarbeitnehmers, die über die bei dem Kunden geltende regelmäßige tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht, wird die KFP Überstundenzuschläge entsprechend der im AÜV getroffenen Vereinbarung berechnen. Gleiches gilt für die Berechnung von Feiertags-, Schicht-, Nachtarbeits- und anderen tariflich vorgesehenen Zuschlägen. Soweit nicht anders vereinbart, werden zusätzlich zum Verrechnungssatz folgende Zuschläge berechnet: Überstunden ab der 41. Stunde - 25 %, Nachtarbeit - 25 %, Sonntagsarbeit - 50 %, Feiertagsarbeit - 100 %. Nachtarbeit ist die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr geleistete Arbeit. Für den Fall, dass die KFP Stundennachweise zur Abrechnung nicht vorgelegt werden und dies auf ein Verhalten des Kunden zurückgeht, ist die KFP berechtigt, im Streitfall eine tägliche Arbeitszeit des Zeitarbeitnehmers zu berechnen, die der max. täglichen Arbeitszeit von Arbeitnehmern nach dem Arbeitszeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung entspricht (§ 3 ArbZG). Dem Kunden bleibt in diesen Fällen vorbehalten, eine geringere Beschäftigungsdauer des Zeitarbeitnehmers nachzuweisen. Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der von der KFP erteilten Abrechnung bei dem Kunden sofort - ohne Abzug - fällig. Der Kunde gerät in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung auf dem Geschäftskonto der KFP eingeht. Einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht (§ 286 Absatz 3 BGB). § 288 BGB (Verzugszinsen) findet Anwendung. Die von der KFP überlassenen Zeitarbeitnehmer sind nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder Zahlungen auf die von der KFP erteilten Abrechnungen befugt. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist die KFP berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins, mindestens jedoch 5 % p. a. über dem Basiszins der Deut-

schen Bundesbank bzw. des an seiner Stelle tretenden Finanzierungsinstrumentes der europäischen Zentralbank zu berechnen. Dem Kunden bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden bei KFP nicht oder nicht in diesem Umfang entstanden ist. Berechtigte Reklamationen bei der Rechnungslegung sind innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Rechnungserhalt schriftlich anzuzeigen. Später eingehende Reklamationen können von KFP nicht anerkannt werden. Die Fälligkeit des unstrittenen Rechnungsbetrages bleibt hiervon unberührt. Einzelne Unstimmigkeiten in der Rechnungslegung berechtigen den Kunden nicht, den kompletten Rechnungsbetrag bis zur Klärung zurückzuhalten. Der Kunde ist nur zur Aufrechnung mit solchen Forderungen berechtigt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Gewährleistung / Haftung

Die KFP stellt sicher, dass die eingesetzten Arbeitnehmer über die erforderlichen Qualifikationen verfügen. Auf Nachfrage des Kunden weist er die Qualifikation nach. Die KFP gewährleistet einzelvertraglich mit dem Zeitarbeitnehmer, dass datenschutzrechtliche Vorschriften der Weitergabe solcher Informationen nicht entgegenstehen. Die KFP, deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften nicht für durch Zeitarbeitnehmer anlässlich ihrer Tätigkeit bei dem Kunden verursachte Schäden, es sei denn der KFP, deren gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen fällt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden zur Last.

Im Übrigen ist die Haftung der KFP sowie seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Sie gilt sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere im Falle des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder in Fällen der unerlaubten Handlung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet die KFP darüber hinaus nur für vorhersehbare Schäden. Der Kunde verpflichtet sich, die KFP von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese im Zusammenhang mit der Ausführung und Verichtung der dem Zeitarbeitnehmer durch den Kunden übertragenen Tätigkeiten geltend machen. Die KFP wird den Kunden über jede Inanspruchnahme durch Dritte schriftlich in Kenntnis setzen. Der Kunde stellt die KFP von allen Forderungen frei, die die KFP aus einer Verletzung des Kunden, der sich aus diesem Vertrag ergebenden Zusicherungen und Verpflichtungen (z.B. Prüf- und Mitteilungspflichten) erwachsen. Die KFP verpflichtet sich, sich gegenüber etwaigen Anspruchstellern auf einschlägige Ausschlussfristen zu berufen.

6. Geheimhaltung / Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung und zum Datenschutz für alle Daten, die unter das Datenschutzgesetz fallen. Die Parteien werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei und ihrer Mitarbeiter nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie werden personenbezogene Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern, und darüber hinaus diese Daten weder aufzeichnen noch speichern noch vervielfältigen noch in irgendeiner Form nutzen oder verwerten oder ohne Zustimmung des Berechtigten an Dritte weitergeben. Alle Mitarbeiter der KFP haben sich vertraglich zur absoluten Verschwiegenheit über alle Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet.

7. Vertragslaufzeit / Kündigung

Soweit der AÜV nicht befristet geschlossen wurde, läuft er auf unbestimmte Dauer. Beide Parteien haben das Recht das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 5 Werktagen zum Wochenende zu kündigen, falls die Parteien keine andere Regelung treffen. Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung. Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Monatsfrist zum Monatsende zu, wenn das AUG grundsätzlich geändert werden sollte. Die KFP ist insbesondere zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn

- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder ein solches droht
 - der Kunde eine fällige Rechnung auch nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung nicht ausgleicht.
 - der Kunde gegen die Zusicherungen und Verpflichtungen im Sinne von § 9.5 verstößt.
- Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch den Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der KFP schriftlich erklärt wird. Beendet der Kunden den Einsatz des Zeitarbeitnehmers vor Ablauf der genannten Kündigungsfrist, so ist er verpflichtet, den Verrechnungssatz einschl. etwaiger Zuschläge, Auslösen und sonstiger vereinbarter Aufwandsersatzungen für jede bis zum Ablauf der genannten Kündigungsfrist nicht abgenommene Arbeitsstunde an KFP zu zahlen (Ausfallvergütung).

8. Übernahme von Zeitarbeitnehmern / Vermittlungsprovision

Eine Vermittlung liegt vor, wenn:

- der Kunde oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer des AÜVs mit dem Arbeitnehmer der KFP ein Arbeitsverhältnis eingeht.
- der Kunde oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung, höchstens aber 12 Monate nach Beginn der Überlassung, mit dem Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dem Kunden bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist.
- der Kunde oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen direkt nach der Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber durch die KFP ohne eine vorherige Überlassung ein Arbeitsverhältnis eingeht. Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kunde und dem Zeitarbeitnehmer ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages.

Der Kunde ist verpflichtet der KFP mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall die KFP Indizien für den Bestand eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Zeitarbeitnehmer darlegt, trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde. In den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Fällen hat der Kunde eine Vermittlungsprovision an die KFP zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse. Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt:

Überlassungsdauer	Vermittlungsprovision
direkte Übernahme, ohne Vorh.	2,5 Bruttomonatsgehälter
innerhalb der ersten 3 Monate	2,0 Bruttomonatsgehälter
innerhalb des 4. bis 6. Monats	1,5 Bruttomonatsgehälter

Bei mehr als 6 Monaten ununterbrochener Überlassungsdauer wird kein Vermittlungshonorar berechnet. Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das zwischen dem Kunden und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte bzw. vorgesehene Bruttomonatsgehalt. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Provision ist zahlbar 14 Tage nach Eingang der Rechnung.

9. Schlussbestimmungen – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht. Es gilt dann eine solche Regelung als vereinbart, die in zulässiger Weise dem zum Ausdruck gekommenen Vertragswillen am nächsten kommt. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch KFP. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.

10. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist bei Rechtsgeschäften mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Trägern öffentlich-rechtlicher Sondervermögen, Krefeld. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Kunden, die innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist Krefeld.